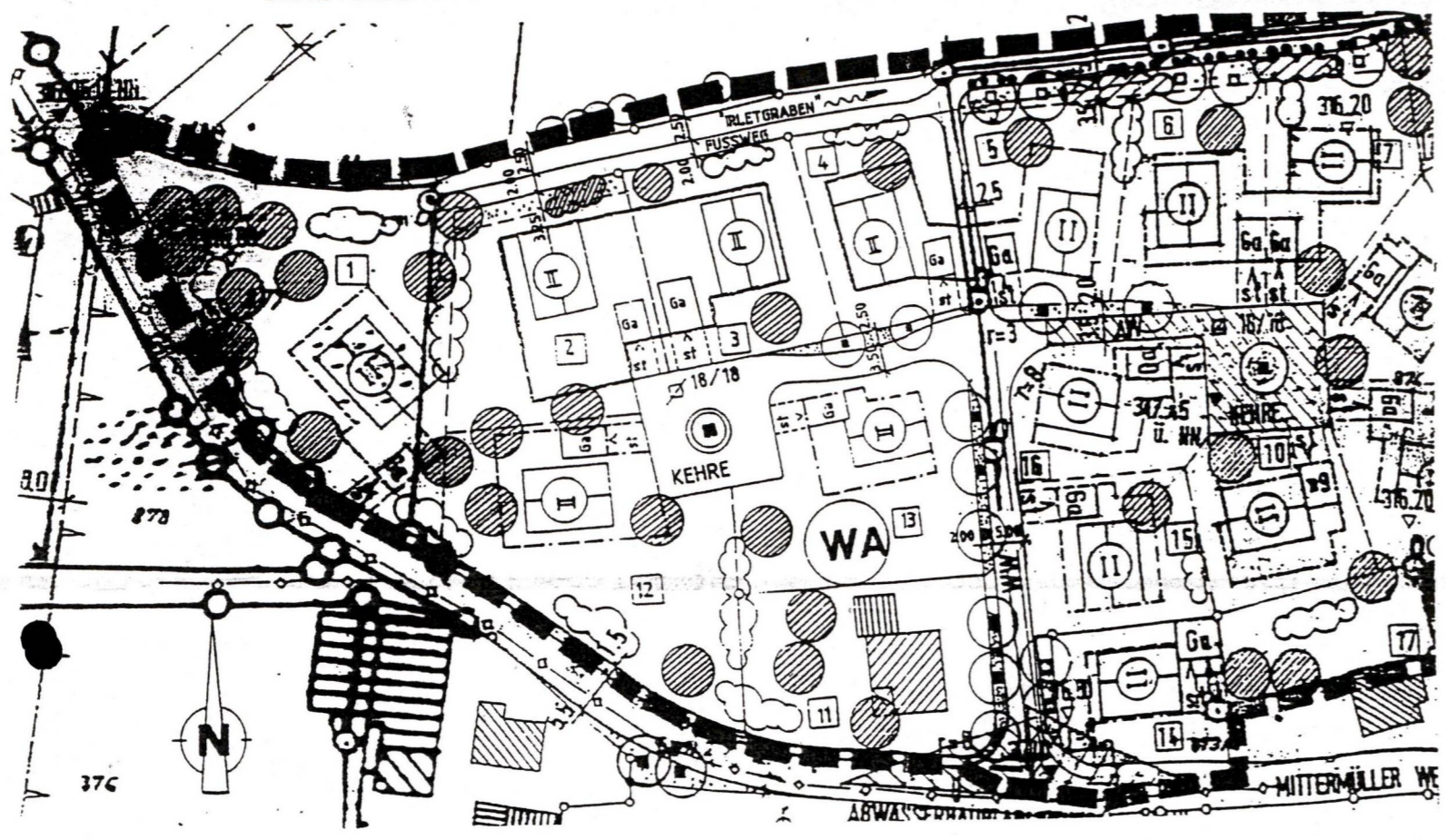
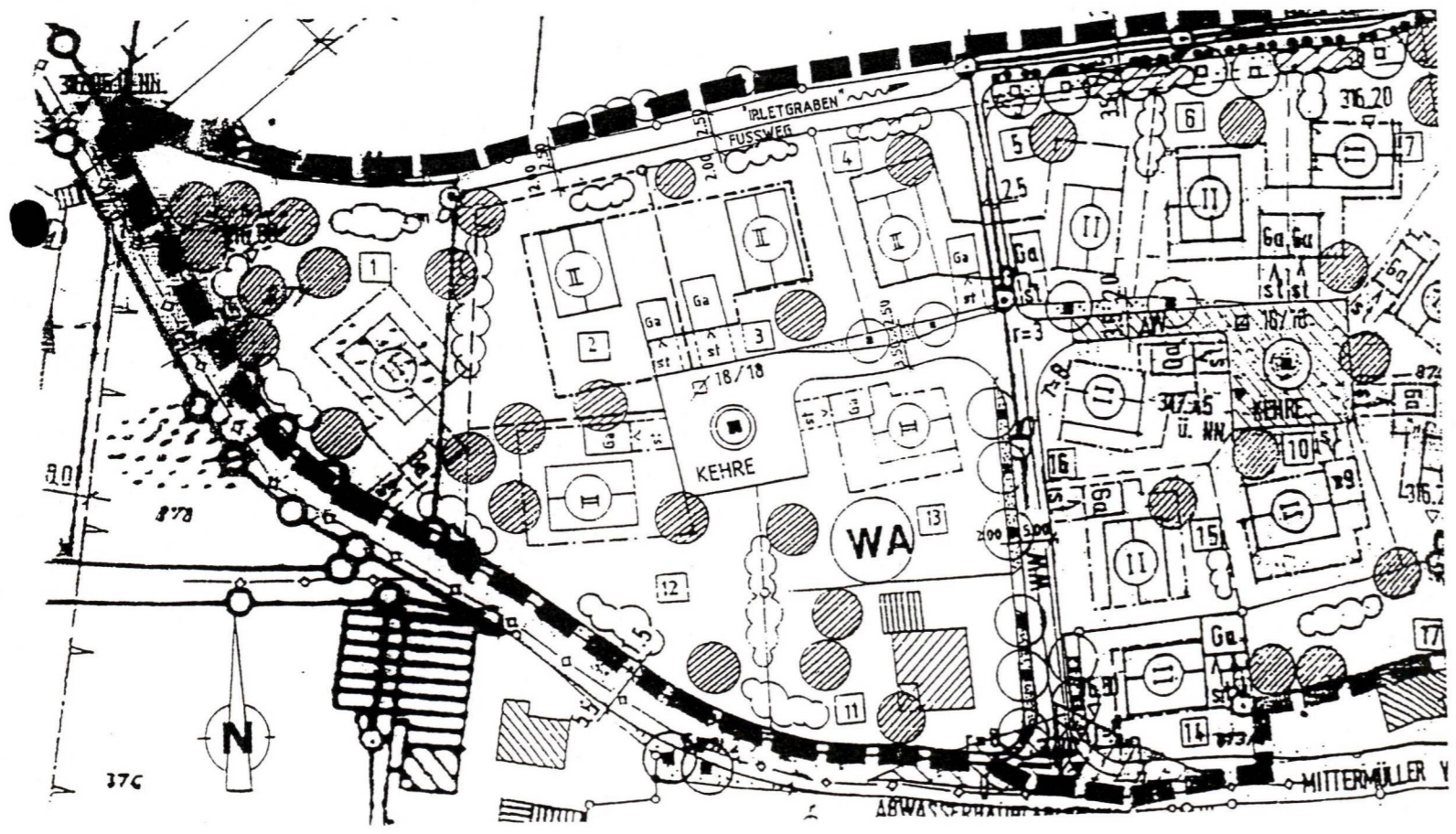






OHNE ÄNDERUNG



ÄNDERUNGSBEREICH: Parzelle 2
ÄNDERUNG: Grundstücksgrenzen




LEGENDE:

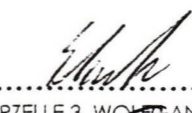
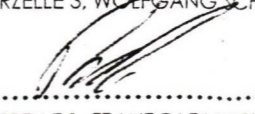
-  GRENZE DES BESTEHENDEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
-  BAUGRENZE
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  TEXT SIEHE PLANLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ZIFFER 0.3.1

AUSSCHNITT M=1/1000 ZUM DECKBLATT NR. 3 DES BEBAUUNGS- GEBIETES

„AM IRLET“

GEMEINDE IRLBACH / LANDKREIS STRAUBING - BOGEN / REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

ANTRAGSTELLER: 
 GEMEINDE IRLBACH, KIRCHBERG 1, 94342 IRLBACH, VG STRASSKIRCHEN

NACHBARN: 
 PARZELLE 3, WOLFGANG SCHAUDER, AM IRLET 7, 94342 IRLBACH

 PARZELLE 1, FRANZ RADLBECK, MITTERMÜLLERWEG 14, 94342 IRLBACH

<p>ENTWURFSBEARBEITUNG</p> <p>AM 20. MÄRZ 2001</p> 	<p>ANTON STAUBER DIPL.ING.(FH) ARCHITEKT</p> <p>AM IRLET 5 94342 IRLBACH TEL: 09424/903935 FAX 903934 e-mail stauberarchitekt@t-online.de</p>
---	---

DECKBLATT - NR.: 3

BESTEHEND AUS DEN BLÄTTERN: 1 - 3

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

„AM IRLET“

Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG

Gemeinde:

LANDKREIS:

REG.-BEZIRK:

IRLBACH/VG STRASSKIRCHEN

STRAUBING-BOGEN

NIEDERBAYERN

1. BENACHRICHTIGUNG:



Der von der Änderung betroffene Grundstückseigentümer ist der Antragsteller.

Straßkirchen, den 16.4.01
Gemeinde Irlbach

Karl X
1. Bürgermeister

2. SATZUNG



Die Gemeinde Irlbach hat mit Beschluß vom 25.4.01 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Artikel 91 Abs. 1 BayBO als Satzung beschlossen.

Straßkirchen, den 16.4.01
Gemeinde Irlbach

Karl X
1. Bürgermeister

3. INKRAFTTRETEN



Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist am 12.4.01 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Satz 1 BBauG rechtsverbindlich.

Straßkirchen, den 16.4.01
Gemeinde Irlbach

Karl X
1. Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG

AM 20. MÄRZ 2001

AS



ANTON STAUBER DIPL.ING.(FH)
ARCHITEKT

AM IRLET 5 94342 IRLBACH
TEL: 09424/903935 FAX 903934
e-mail stauberarchitekt@t-online.de

BAUHERR: GEMEINDE IRLBACH, KIRCHBERG 1, 94342 IRLBACH
PROJEKT: VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AM IRLET“
IN DER GEMEINDE IRLBACH DURCH DECKBLATT-NR.: 3

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Irlbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.04.1984 den Bebauungsplan „AM IRLET“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen. (Beschluß-Nr. 24)

1.2 Bisher wurden zwei Änderungen für dieses Baugebiet durchgeführt und als Satzung beschlossen.

2. Inhalt der Änderung

In Absprache mit dem Landratsamt SR-BOG kann die Grundstücksgrenze der Parzelle 2 (Flur-Nr.: 875/) um 2.50 m nach Norden verschoben werden. Dabei wird ein Teil der öffentlichen Grünfläche in private Fläche umgewandelt. Die übrigen bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „AM IRLET“ behalten ihre Gültigkeit und werden durch diesen Änderungsantrag nicht berührt.

3. Begründung der Änderung

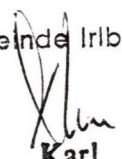
Die bisher vom Eigentümer der Parzelle 2 gepachteten Fläche soll nun dem Grundstück zugeschlagen werden, um eine durchgehende Grenzlinie zu erhalten. Der Verlust der öffentlichen Grünfläche wird durch die bereits vorhandene Bepflanzung am angrenzenden „Irltgraben“ ausreichend ausgeglichen. Durch diese Grenzverlegung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, aus städtebaulicher Sicht ist diese Änderung des Bebauungsplanes ohne weiteres vertretbar.

Straßkirchen, den 16.04.2001

ANTON STAUBER DIPL.-ING. (FH)
ARCHITECT

AM IRLET 8
94342 IRLBACH
TELEFON 09424/903935
FAX 09424/903934
Entwurfsverfasser

Gemeinde Irlbach


Karl
Bürgermeister

Bekanntmachung*

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Irlet“ in der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt-Nr.3

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Gemeinderat Irlbach hat in seiner Sitzung am 25.04.2001 der Änderung des Bebauungsplanes „Am Irlet“ durch Deckblatt – Nr. 3 wegen Abgabe Grünstreifen an Angrenzer zugestimmt.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Irlbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.04.1984 den Bebauungsplan „Am Irlet“ gemäß § 10 BauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen. (Beschluß-Nr. 24)
- 1.2 Bisher wurden zwei Änderungen für dieses Baugebiet durchgeführt und als Satzung beschlossen.

2. Inhalt der Änderung

In Absprache mit dem Landratsamt Straubing-Bogen kann die Grundstücksgrenze der Parzelle 2 (Fl.-Nr. 875 /) um 2,50 m nach Norden verschoben werden. Dabei wird ein Teil der öffentlichen Grünfläche in private Fläche umgewandelt. Die übrigen bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Irlet“ behalten ihre Gültigkeit und werden durch diesen Änderungsantrag nicht berührt.

3. Begründung der Änderung

Die bisher vom Eigentümer der Parzelle 2 gepachteten Fläche soll nun dem Grundstück zugeschlagen werden, um eine durchgehende Grenzlinie zu erhalten. Der Verlust der öffentlichen Grünfläche wird durch die bereits vorhandene Bepflanzung am angrenzenden „Irletgraben“ ausreichend ausgeglichen.

Durch diese Grenzverlegung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, aus städtebaulicher Sicht ist diese Änderung des Bebauungsplanes ohne weiteres vertretbar.

Das Deckblatt mit Begründung in der Fassung vom 20.03.2001 liegt in der Zeit vom 15.Mai 2001 bis 18.Juni 2001 in der VG-Verwaltung in Straßkirchen, Lindenstraße 1, Zimmer 16/18 während der allgemeinen Dienststunden auf.


Anregungen und Bedenken können während dieser Zeit vorgebracht werden.

Bekanntgemacht am: 02.05.2001

Straßkirchen, 30.04.2001

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen


Karl, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Irlbach hat in seiner Sitzung am 11.06.2001 das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „Am Irlet“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „Am Irlet“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „Am Irlet“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 12.07.2001

Straßkirchen, den 11.07.2001

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen



Karl,
1. Bürgermeister